

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Februar 2010

226. Gemeinwesen (Berufswahlschule Limmattal [BWL])

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf bilden zusammen seit 1994 einen Zweckverband für die Führung der den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG, RRB Nr. 1061/1994). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 17. Juni und 27. September 2009 haben die Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass: Art. 22 Abs. 2 der Statuten sieht vor, dass der Schulleitung die Anstellung und Einstufung der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung obliegt. Diese Bestimmung kann nur dahingehend verstanden werden, dass es sich dabei, soweit es sich um unbefristete Anstellungen handelt, nur um die Antragstellung an die Schulkommission handeln kann (§ 12 Abs. 4 lit. g EG BBG). In diesem Sinne ist die Bestimmung denn auch genehmigungsfähig.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten der Berufswahlschule Limmattal (BWL) werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Berufswahlschule Limmattal (BWL), Sekretariat, Schöneeggstrasse 36, 8953 Dietikon (E), die Gemeinderäte und Schulpflegen der Politischen Gemeinden Dietikon, Kirchplatz 5, 8653 Dietikon, und Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, die Schulpflege der Schulgemeinde Urdorf, Schulverwaltung, Im Embri 49, 8903 Urdorf, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi